

# **Aktuelle Reformvorhaben im Bereich der Alterssicherung**

## **Anja Piel**

Vorsitzende des Bundesvorstandes  
der Deutschen Rentenversicherung Bund

16. Aktuelles Presseseminar  
11. und 12. November 2020 in Berlin (Videokonferenz)

Titelfolie

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Presseseminar der Deutschen Rentenversicherung Bund im November 2017, also vor drei Jahren, hatte die aktuelle Legislaturperiode gerade begonnen. Wie sich die neue Bundesregierung zusammensetzen würde, war noch nicht absehbar – es liefen gerade die Sondierungsgespräche für eine Jamaika-Koalition. Annelie Buntenbach, meine Vorgängerin im Vorstandsamt, stellte damals in ihrem Vortrag die Position der Rentenversicherung zu den rentenpolitischen Themen vor, die in diesen Sondierungsgesprächen eine Rolle spielten. Und auch wenn die Sondierungsgespräche später abgebrochen wurden: Viele der angesprochenen Themen wie die Mütterrente oder der Ausbau der Erwerbsminderungsrenten blieben auf der Tagesordnung.

Inzwischen befinden wir uns im letzten Jahr dieser Legislaturperiode; das nächste Presseseminar der Deutschen Rentenversicherung wird erst nach der Bundestagswahl stattfinden. Von daher liegt es nahe, einmal kurz einzuordnen, was in dieser Legislatur an rentenpolitischen Reformen umgesetzt wurde. Vor allem aber möchte ich den Blick richten auf die Vorhaben der Regierungskoalition, die in den verbleibenden Monaten noch angegangen werden sollen. Denn auch wenn die Zeit bis zum einsetzenden Wahlkampf nicht mehr sehr lang ist, stehen noch einige rentenpolitische Reformprojekte auf der politischen Agenda.

## Großes Reformtempo in der Rentenpolitik

Folie 2

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD kam dem Thema Rente, wenn man allein auf den Umfang der Formulierungen schaut, ein vergleichsweise geringes Gewicht zu: Der Abschnitt unter der Überschrift „Rente“ umfasst gerade einmal zwei Seiten in dem insgesamt rund 170 Seiten starken Dokument. Inhaltlich waren auf diesen beiden Seiten jedoch eine ganze Reihe von bedeutenden Reformvorhaben formuliert. Blickt man heute zurück, kann man konstatieren, dass die Regierungskoalition diese ganz überwiegend auch tatsächlich angegangen ist.

Das ist durchaus bemerkenswert, denn die Koalition hatte aufgrund der ungewöhnlich langwierigen Verhandlungen zur Bildung der neuen Regierung ja relativ wenig Zeit für die Umsetzung der von ihr beabsichtigten Vorhaben. Möglicherweise ist dies einer der Gründe dafür, dass Regierung und Parlament in dieser Zeit ein ganz erhebliches Reformtempo vorgelegt haben. Für die Rentenversicherung bedeutete dies, dass in relativ kurzen Abständen immer wieder rechtliche Änderungen umzusetzen waren bzw. noch sind.

Dabei kommt hinzu, dass anders als bei den meisten Reformen in der Vergangenheit die Neuregelungen nicht ausschließlich für Rentenzugänge wirksam wurden, sondern teilweise auch für den gesamten Rentenbestand. Das ist zum einen rechtssystematisch bemerkenswert, denn es wurden ja individuelle Berechnungsfaktoren verändert, die zum Teil jahrzehntealten Rentenbescheiden zu Grunde lagen. Zum anderen stellt eine Rechtsänderung, die nicht nur für die erstmalige Rentenberechnung betrifft, sondern auch alle

bereits laufenden Renten, die Arbeitskapazitäten der Rentenversicherung vor ganz andere Herausforderungen. Nur um die Größenordnungen zu verdeutlichen: Der Rentenzugang eines Jahres umfasst ca. 1,3 Millionen Renten, der Rentenbestand dagegen mehr als 26 Millionen. Dementsprechend ist die Umsetzung von gesetzlichen Neuregelungen, die die individuelle Rentenberechnung auch für den Bestand ändern, für die Rentenversicherungsträger um ein Vielfaches aufwändiger als Reformen, die nur die Rentenzugänge, also die nach Inkrafttreten der Reform bewilligten Renten betreffen.

### **Die wesentlichen Reformmaßnahmen**

Meine Damen und Herren,

bevor ich zu den noch ausstehenden Reformprojekten komme, möchte ich die wichtigsten Reformen, die in dieser Legislaturperiode vom Gesetzgeber bereits beschlossen wurden, noch einmal kurz in Erinnerung rufen.

Folie 3

Nachdem bereits in der vorangehenden Legislaturperiode die Leistungen bei Erwerbsminderung ausgebaut wurden, gab es bereits 2018 nochmals eine Reform der Regelungen zur Erwerbsminderungsrente. Im Ergebnis wird nun die gesamte Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und der Erreichung der Regelaltersgrenze rentenrechtlich als Zurechnungszeit – also als fiktive Beschäftigungszeit – anerkannt. Zurechnungszeiten wirken rentensteigernd und werden grundsätzlich so bewertet wie der Durchschnitt der Zeiten zwischen Vollendung des 17. Lebensjahres und dem Eintritt der Erwerbsminderung.

Damit sind Versicherte, bei denen aus gesundheitlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich nicht mehr möglich ist, nun grundsätzlich so gestellt, als ob sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gearbeitet und dabei so verdient hätten wie im Schnitt ihres Lebens zuvor – allerdings regelmäßig verbunden mit Abschlägen von bis zu 10,8%. Die Verbesserungen gelten jedoch nur für den Rentenzugang, nicht aber für den Rentenbestand – ein Punkt, über den es nach wie vor kontroverse Diskussionen gibt. Für diejenigen Versicherten, die aktuell erwerbsgemindert werden und eine Erwerbsminderungsrente erhalten, haben die Reformen aber deutlich positive Auswirkungen: Die Statistik zeigt, dass der durchschnittliche Zahlbetrag der neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2019 um fast 180 Euro höher lag als fünf Jahre zuvor im Rentenzugang 2014. Allerdings sollte man nicht übersehen: Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sind die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei den Zugängen in Erwerbsminderungsrente deutlich zurückgegangen – das war ja auch ein Anlass für die Reformen in diesem Bereich.

Folie 4

Eine wirkliche Neuerung im Rentenrecht war die Einführung der verbindlichen Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau im Jahr 2018. Inzwischen sind diese Haltelinien – bis zum Jahr 2025 darf das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent fallen, der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen – in der politischen und öffentlichen Diskussion allgemein präsent; man kann fast nicht glauben, dass sie erst vor zwei Jahren eingeführt wurden. Bemerkenswert ist dabei vor allem, dass die genannten Werte vom Gesetzgeber nicht als bloße Orientierungsgrößen festgelegt wurden, sondern

dass man die gesetzlichen Regelungen zur Festlegung von Beitragssatz und Rentenanpassung so verändert hat, dass die Einhaltung der Haltelinien tatsächlich sichergestellt wird: Würden die Haltelinien ansonsten verletzt, sind die sonst geltenden Regelungen zur Festsetzung von Beitragssatz und Rentenanpassung soweit außer Kraft gesetzt.

Beide Haltelinien hatten bislang noch keine faktische Bedeutung. Die Rentenanpassung fiel sowohl 2019 als auch 2020 aufgrund der Entwicklung der Löhne und der übrigen Einflussfaktoren so gut aus, dass das Rentenniveau oberhalb der Haltelinie von 48 Prozent verblieb. Und die Finanzsituation ist in Folge der positiven Wirtschaftslage und der hinter den Erwartungen zurückbleibenden Rentenausgaben in den vergangenen Jahren so gut, dass der Beitragssatz zurzeit sogar deutlich unter der Marke von 20 Prozent liegt.

Große öffentliche Resonanz hat auch die nochmalige Ausweitung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 erfahren – die sogenannte Mütterrente II. Für Geburten vor diesem Zeitraum werden nun 30 Monate Kindererziehungszeit angerechnet. Mit 2 Kindern kann so allein durch die Kindererziehungszeiten bereits ein eigenständiger Rentenanspruch entstehen. Diese Leistungsausweitung zählt im Übrigen zu jenen Reformen, die nicht nur für Rentenzugänge, sondern auch für den kompletten Rentenbestand wirksam wurden – mit den bereits angesprochenen Konsequenzen für die verwaltungsmäßige Umsetzung. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die für die Mütterrente II notwendigen Mehrausgaben von aktuell etwa 3,75 Mrd. Euro jährlich sowie die darauf entfallen-

den KVdR-Beiträge aus Beitragsmitteln finanziert werden – und nicht aus Steuermitteln, wie es systematisch geboten wäre.

Ebenfalls 2018 wurde die Regelung eingeführt, nach der Arbeitnehmer mit einem Monatsentgelt zwischen 450 und 1300 Euro einen verminderten Arbeitnehmeranteil am Beitragssatz tragen. Die Rentenanwartschaften in diesem sogenannten „Übergangsbereich“ werden jedoch nach dem tatsächlichen Entgelt und nicht aufgrund der geminderten Beitragsleistung berechnet. Auf diese Weise erhielt das Rentenrecht eine neue Umverteilungskomponente zu Gunsten von Versicherten mit niedrigem Entgelt.

Mit dem Grundrentengesetz, das im Sommer dieses Jahres beschlossen wurde, hat die Regierungskoalition dann einen weiteren Punkt der im Koalitionsvertrag vereinbarten Agenda abgearbeitet. Die Formulierungen im Koalitionsvertrag waren hier allerdings sehr interpretationsbedürftig, in gewisser Weise sogar widersprüchlich: Für Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, sollte ein Alterseinkommen mindestens zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs sichergestellt werden. Diese Grundrente – schon der Begriff ist missverständlich, denn es geht ja nicht um eine neue Rente, sondern um einen Zuschlag zu bestehenden Rentenansprüchen – sollte nach dem Wortlaut des Koalitionsvertrages „für Grundsicherungsbezieher gelten, die 35 Jahre an Beitragszeiten aufweisen“, andererseits aber durch die Rentenversicherung abgewickelt werden. Zudem war als Voraussetzung für den Bezug „eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung“ vereinbart. Es ist offensichtlich, dass diese Bedingungen, die irgendwo zwischen Renten- und Grundsicherung

cherungsrecht angesiedelt sind, nicht vollständig unter einen Hut gebracht werden können.

Der Kompromiss, den die Koalition schließlich auf den Weg gebracht und verabschiedet hat, ist für die Rentenversicherung administrativ höchst herausfordernd. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die neue Leistung auch für die mehr als 26 Mio. Bestandsrenten gilt, wir also alle laufenden Renten anfassen müssen. Herr Fasshauer wird morgen im Einzelnen darstellen, welche Verwaltungsverfahren zur administrativen Umsetzung der Neuregelung vorgesehen sind und welche Zeit- und Personalressourcen wir hierfür benötigen.

Positiv ist sicher zu bewerten, dass der Bund im Hinblick auf die zusätzlichen Ausgaben der Rentenversicherung für die Grundrentenzuschläge seiner Finanzierungsverantwortung für gesamtgesellschaftliche Leistungen, die er der Rentenversicherung überträgt, nachkommt. Dies bleibt allerdings unvollständig, so lange nicht auch der überproportional hohe Verwaltungsaufwand vom Bund erstattet wird, den die Rentenversicherungsträger durch die Neuregelung haben. Wie groß dieser Verwaltungsaufwand ist, wird Herr Fasshauer morgen näher erläutern. Ich will hier noch deutlich sagen, dass diese und die morgigen Hinweise keine Positionierung der Rentenversicherung für oder gegen die Grundrente darstellen.

Im Koalitionsvertrag vereinbart war schließlich auch die Einsetzung einer Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Rentenversicherung insbesondere für die Zeit nach 2025 entwickeln sollte. Diese Kommissi-



on hat inzwischen ihre Arbeit abgeschlossen und im März dieses Jahres ihren Bericht vorgelegt. Der Bericht und die darin entwickelten Vorschläge sind in der Öffentlichkeit teilweise durchaus kritisch bewertet worden. Er enthält aus Sicht der Rentenversicherung – und zwar beider Seiten der Selbstverwaltung – aber durchaus Elemente, über die es sich weiter nachzudenken lohnt.

Meine Damen und Herren,

die Koalition hat in den vergangenen zweieinhalb Jahren somit einen erheblichen Teil der im Koalitionsvertrag vereinbarten rentenpolitischen Vorhaben umgesetzt. Bleibt die Frage: Was ist noch offen? Und was wird vermutlich in den restlichen Monaten dieser Legislaturperiode noch angegangen?

### **Modifikation der Regelungen zur Mindestrücklage**

Folie 5

Hier kann ich zunächst unmittelbar an meinem letzten Punkt anknüpfen. Im Koalitionsvertrag wird im Zusammenhang mit der Vereinbarung, eine Rentenkommission einzusetzen, auch deren Auftrag formuliert. Dort heißt es unter anderem: Die Kommission solle – ich zitiere – „einen Vorschlag unterbreiten, welche Mindestrücklage erforderlich ist, um die ganzjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern.“

Die Kommission ist diesem Auftrag nachgekommen und hat in ihrem Bericht einen sehr konkreten Vorschlag hierzu vorgelegt. Dieser Vorschlag umfasst zwei Maßnahmen: Zum einen soll die Min-

destrücklage von heute 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben erhöht werden, um Liquiditätsschwankungen nach unten besser auffangen zu können. Zum anderen sollen die unterjährigen Zahlungen des Bundes vorgezogen werden, um die saisonal bedingten Schwankungen der Beitragseinnahmen zu glätten. Hierzu empfiehlt die Kommission, dass die Bundeszuschüsse und die Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten in elf gleichen Monatsraten für Januar bis November erfolgen sollen, sofern eine Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende in Höhe von weniger als 0,5 Monatsausgaben zu erwarten ist.

Die Rentenversicherung hat ähnliche Maßnahmen schon seit längerem gefordert. Auch der Sozialbeirat hat in seinen Gutachten mehrfach eine Änderung der derzeit geltenden Regelung gefordert. Nachdem nun im Bericht der Rentenkommission ein konkreter Vorschlag hierfür vorgelegt wurde, sollte der Gesetzgeber jetzt rasch – und das heißt noch in dieser Legislaturperiode – eine entsprechende Rechtsänderung vornehmen, um die ganzjährige Liquidität der Rentenversicherung zu gewährleisten.

Wie dringend dies ist, hat sich gerade in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Hätte die Rentenversicherung am Ende des vergangenen Jahres nur über die Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben verfügt, wären wir durch die coronabedingten Beitragsrückgänge spätestens im September und Oktober in eine Situation gekommen, in der die liquiden Mittel der Rentenversicherung nicht mehr zur Zahlung der laufenden Renten ausgereicht hätte. Man kann sich vorstellen, welche Auswirkungen eine solche Nachricht gehabt hätte – selbst wenn der Bund die Rentenzahlun-

gen dann wie gesetzlich vorgesehen durch einen Vorschuss auf den Bundeszuschuss sichergestellt hätte.

Von daher nochmals der dringende Appell an die Politik: Wir brauchen eine Änderung des geltenden Rechts, um die ganzjährige Liquidität der Rentenversicherung auch bei unerwarteten Einnahmeausfällen zu gewährleisten. Der Vorschlag der Rentenkommission hierzu ist eine gute, für beide Sozialpartner tragbare Grundlage. Der Gesetzgeber sollte ihn deshalb aufgreifen und noch vor Ende der Legislaturperiode tätig werden.

### **Digitale Rentenübersicht**

Angegangen ist die Koalition in den letzten Monaten ein weiteres Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag. Dort wurde vereinbart, eine säulenübergreifende Renteninformation einzuführen, mit der die Menschen Informationen über den Stand ihrer Alterssicherung in allen drei Säulen erhalten. Diese säulenübergreifende Renteninformation solle, so der Koalitionsvertrag, unter Aufsicht des Bundes stehen.

Folie 6

Im Oktober hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf hierzu vorgelegt. Danach sollen die Bürgerinnen und Bürger in einer – wie sie nun genannt wird – „Digitalen Rentenübersicht“ Informationen über ihre gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge erhalten können. Diese Informationen sollen, so heißt es im Gesetzentwurf wörtlich, „verlässlich, verständlich und möglichst vergleichbar sein.“ Für die Durchführung sieht der Gesetzentwurf die Einrichtung einer „Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht“ vor, die

unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichtet werden soll.

Ausgewiesen werden sollen in der Rentenübersicht die aktuell erreichten sowie die bis zum Rentenbeginn voraussichtlich erreichbaren Leistungen im Alter. Für die einzelnen Sicherungssysteme oder Vorsorgeprodukte sollen dabei ausschließlich Werte dargestellt werden, die auch in den Renteninformationen oder Standmitteilungen zu finden sind, die die Träger jährlich an ihre Versicherten bzw. Kunden versenden. Diese Werte sollen in einem Gesamtüberblick zusammengefasst werden. Für die Zusammenstellung der Werte von den verschiedenen Versorgungsträgern sieht der Gesetzentwurf dabei explizit die Nutzung der Steuer-ID vor.

Folie 7

Grundsätzlich könnte ein Verfahren, mit dem der Gesetzentwurf umgesetzt wird, folgendermaßen aussehen: Der oder die Versicherte loggt sich bei der Zentralen Stelle ein, authentifiziert sich – beispielsweise mit der eID-Funktion des Personalausweises – und gibt die Steuer-ID an. Die Zentrale Stelle fragt dann bei allen angebundenen Einrichtungen und Trägern unter Angabe dieser Steuer-ID ab, ob für diese oder diesen Versicherten Anwartschaften vorliegen. Sofern dies der Fall ist, übermittelt die Vorsorgeeinrichtung die entsprechenden Werte und zudem eine PDF-Datei mit der aktuellen Standmitteilung, aus der diese Werte stammen. Einrichtungen, bei denen die betreffenden Versicherten keine Anwartschaften haben, übermitteln dies ebenfalls der Zentralen Stelle. Die Zentrale Stelle stellt die gemeldeten Werte dann in geeigneter Weise zusammen und übermittelt sie dem oder der Versicherten in digitaler Form.

Die übermittelten Werte können von den Versicherten auf ihren Endgeräten gespeichert werden, sie sollen aber auch exportierbar sein, das heißt von den Versicherten digital weitergeleitet werden können. Sie sind damit – wenn die Betroffenen dies wollen – für die Beratung der Versicherten durch Dritte nutzbar, etwa in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung, in Einrichtungen des Verbraucherschutzes oder an anderer Stelle.

Der Gesetzentwurf sieht aber auch die Möglichkeit vor, dass die Nutzer auf eigenen Wunsch die Werte ihrer Digitalen Rentenübersicht bei der Zentralen Stelle in einem sogenannten „Nutzerkonto“ speichern lassen können. Dies sollte aus unserer Sicht allerdings noch einmal näher betrachtet werden. Auch wenn die dauerhafte Speicherung der Werte nur auf Wunsch der Nutzer\*innen erfolgen und diese insofern Herr ihrer Daten bleiben, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Möglichkeit der dauerhaften Datenspeicherung bei der Zentralen Stelle eine datenschutzrechtliche Diskussion auslöst. Dies könnte der Akzeptanz des Projektes „Digitale Rentenübersicht“ – die für dessen Erfolg entscheidend ist – abträglich sein kann. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an vergleichbare Diskussionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Corona-Warn-App. Und auch die Rentenversicherung hat hier in der Vergangenheit ja bereits durchaus negative Erfahrungen gemacht – ich erinnere nur an das Projekt ELENA.

Zielsetzung und Grundausrichtung des Gesetzentwurfes sind aus Sicht der Rentenversicherung nachvollziehbar und zu begrüßen. Der Entwurf schafft einen rechtlichen Rahmen für die Entwicklung

der digitalen Rentenübersicht, der allerdings im Einzelnen an vielen entscheidenden Stellen noch auszufüllen ist. Das wird schon daran deutlich, dass der Gesetzentwurf an zahlreichen Stellen eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder der Bundesregierung vorsieht, die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Regelungen im Rahmen von Verordnungen vorzunehmen.

Folie 8

Zudem sieht der Entwurf die Bildung eines Steuerungsgremiums bei der Zentralen Stelle vor; die grundlegenden Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht sollen im Einvernehmen mit diesem Steuerungsgremium getroffen werden. Das Steuerungsgremium soll sich – so der Gesetzentwurf – aus Vertreterinnen und Vertretern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge, der Verbraucherschutzorganisationen sowie der Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie der Finanzen zusammensetzen. Welche Aufgaben es genau hat, wie viele und welche Institutionen in ihm vertreten sind, und mit welchem Verfahren Beschlüsse herbeigeführt werden – auch das ist im Gesetzentwurf nicht im Einzelnen festgelegt, sondern soll in einer Verordnung geregelt werden. Neben dem Steuerungsgremium ist die Einrichtung von Fachbeiräten zur fachlichen Unterstützung vorgesehen.

Folie 9

Der Gesetzentwurf sieht einen genauen Zeitplan für seine Umsetzung vor. 21 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes soll danach eine „erste Betriebsphase“ mit freiwillig angebotenen Einrichtungen und Trägern beginnen. Das bedeutet, dass die inhaltliche und technische Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht und des Portals, über das sie abgerufen werden kann, dann abgeschlossen

sein muss. Diese Festsetzung erzeugt einen erheblichen Handlungsdruck bei allen Beteiligten, der die durchaus positive Wirkung haben kann, dass man sich auf das Wesentliche konzentriert. Angesichts der Tatsache, dass die konkrete Ausgestaltung der Regelungen des Gesetzentwurfs durch entsprechende Verordnungen oder aber das Steuerungsgremium noch festzulegen ist, erscheint die Frist von 21 Monaten für die technische und inhaltliche Realisierung aber doch sehr ambitioniert. Sie wird nur einzuhalten sein, wenn insbesondere im Steuerungsgremium alle Beteiligten konstruktiv und sehr zielorientiert zusammenarbeiten. Um die notwendige Entscheidungsfähigkeit des Steuerungsgremiums sicherzustellen, sollte es aus unserer Sicht deshalb von der Größe her unbedingt überschaubar sein.

Geht man von einem Inkrafttreten des Gesetzes zum Jahresbeginn 2021 aus – wie es die Bundesregierung derzeit vorsieht – würde die erste Betriebsphase somit im Herbst 2022 beginnen. Sie wird nach dem Gesetzentwurf 12 Monate lang dauern. Nach Abschluss dieser Phase soll ein Evaluationsbericht vorgelegt werden. Danach wird im Rahmen einer Verordnung durch die Bundesregierung ein Stichtag festgelegt, von dem an die Versorgungseinrichtungen, die gesetzlich zur jährlichen Versendung von Standmitteilungen oder Renteninformationen verpflichtet sind, obligatorisch an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht angebunden werden. Einrichtungen, die nicht gesetzlich zum Versand jährlicher Standmitteilungen verpflichtet sind, sollen sich freiwillig anbinden können.

Wie ist das Vorhaben der Digitalen Rentenübersicht aus Sicht der Rentenversicherung insgesamt zu bewerten? Wir halten eine mög-

lichst umfassende Information der Versicherten über ihre Alterssicherung sinnvoll und notwendig. Wir haben deshalb in der Vergangenheit bereits viele entsprechende Angebote entwickelt – angefangen von der jährlichen Versendung der Renteninformation über die Kampagne „Altersvorsorge macht Schule“ mit bundesweit annähernd 1000 Volkshochschulkursen bis hin zum Angebot der Rentenversicherungsträger, in intensiven Einzelgesprächen Auskünfte zur Altersvorsorge zu erteilen. Die digitale Rentenübersicht kann dieses umfangreiche Angebot der Rentenversicherung sinnvoll ergänzen. Damit die Rentenübersicht für den Einzelnen wirklich hilfreich ist wird es aber darauf ankommen, in diesem Gesamtüberblick darzustellen, was in den verschiedenen Systemen vergleichbar ist – aber auch differenziert auszuweisen, welche Werte nicht vergleichbar sind. Dies wird vermutlich neben dem ambitionierten Zeitplan die eigentliche Herausforderung werden.

### **Obligatorische Alterssicherung für Selbständige**

Folie 10

Ein weiteres Vorhaben, das im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, steht derzeit noch auf der To-Do-Liste der Koalition: Die obligatorische Alterssicherung der Selbständigen. Gerade die letzten Monate haben deutlich gemacht, wie wichtig auch für Selbständige die soziale Absicherung ist. Angesichts der Corona-Pandemie ist die Frage, welche Formen von Erwerbsarbeit schutzbedürftig sind und welche nicht, offenkundig neu zu bewerten.

Die Diskussion um die Alterssicherung der Selbständigen wird bereits seit langem geführt. Im Koalitionsvertrag wurde dazu vereinbart, eine Altersvorsorgepflicht für alle Selbständigen einzufüh-



ren, die nicht bereits anderweitig obligatorisch abgesichert sind. Die Selbstständigen sollen dabei zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out-Lösung – anderen Vorsorgearten wählen können, sofern diese insolvenz- und pfändungssicher sind und in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zunächst einen umfangreichen Dialogprozess mit Vertretern der Rentenversicherung, der Versicherungswirtschaft und anderen Vorsorgeeinrichtungen, Interessenverbänden von Selbständigen und den Sozialpartnern geführt, um die Umsetzung dieses Vorhabens vorzubereiten. In den Dialoggesprächen bestand weitgehende Einigkeit, dass eine obligatorische Alterssicherung von Selbständigen sinnvoll ist. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung blieben jedoch viele Aspekte strittig. Das ist vermutlich auch eine Ursache dafür, dass der vom Ministerium angekündigte Vorschlag für eine Umsetzung des Vorhabens nach wie vor auf sich warten lässt.

Folie 11

Einer der nach wie vor offenen Punkte ist die Frage, ob von Anfang an alle Selbständigen in die obligatorische Absicherung einbezogen werden sollten, oder nur die jüngeren Selbständigen oder sogar nur diejenigen, die in Zukunft neu eine selbständige Tätigkeit aufnehmen. Die Sozialpartner haben sich hier – nicht zuletzt aus wettbewerbspolitischen Gründen und um das eigentliche Ziel einer besseren Sicherung der Selbständigen nicht allzu sehr in die Zukunft zu verschieben – für einen Einbezug mindestens eines Teils der bereits selbständig Tätigen ausgesprochen. Klar ist, dass umfangreiche Vertrauensschutzregelungen eingefordert werden dürf-

ten, wenn die neue Versicherungspflicht für alle Selbständigen gelten soll – also auch für die älteren, die bereits jetzt vorsorgen. In diesen Fällen ist dann unter anderem im Einzelfall abzuwägen, ob mit einer bereits bestehenden Vorsorge die neue Versicherungspflicht als erfüllt gelten soll oder nicht. Hier bedarf es sehr genauer Formulierungen im Gesetzesentwurf, ansonsten könnten langwierige Rechtsstreitigkeiten die Folge sein – und entsprechende Rechtsunsicherheit bei den Selbständigen, aber auch bei der Rentenversicherung.

Eine andere Frage, die im Referentenentwurf geregelt werden muss, ist die Umsetzung der vorgesehenen Opt-Out Regelung. Zu definieren ist zunächst, welchen Bedingungen ein Vorsorgeprodukt genügen muss, damit die Absicherung mit diesem Produkt als Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wird. Da diese Vorsorge ja als Alternative zur Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gestaltet sein soll, stellt sich zumindest die Frage, ob sie grundsätzlich die Absicherung der biometrischen Risiken Alter, Erwerbsminderung und Hinterbliebenenschutz umfassen und zudem mindestens vergleichbare Leistungen vorsehen sollte.

Nicht ganz einfach ist bereits die Erfassung derjenigen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und deshalb in die obligatorische Alterssicherung einzubeziehen sind. Bei abhängig Beschäftigten erfolgt eine entsprechende Meldung durch die Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger. Das ist bei selbständig Erwerbstätigen naturgemäß nicht möglich. Ein Register, in dem alle Selbständigen erfasst sind, gibt es nicht. Von daher sieht das Sozialrecht für die-

jenigen Selbständigen, die bereits nach geltendem Recht in der Rentenversicherung pflichtversichert sind, eine entsprechende Meldepflicht der betroffenen bei der Rentenversicherung vor. Die Einbeziehung aller bislang nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen würde es allerdings nahe legen, für die Erfassung ein sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltung möglichst unbürokratisches digitales Verfahren aufzubauen, das die bereits anderen Behörden gegenüber abgegebenen Informationen nutzt.

Dies sind nur einige Beispiele dafür, welche Fragen in einem Gesetz zur Einbeziehung der Selbständigen in eine obligatorische Alterssicherung geregelt werden müssen, wenn man den im Koalitionsvertrag dafür skizzierten Weg realisieren will. Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig erstaunlich, dass die Umsetzung des Vorhabens bislang noch nicht gelungen ist. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitet man an einem entsprechenden Referentenentwurf, allerdings ist bislang nicht bekannt, wann er vorgelegt werden soll. Ob die Bundesregierung auf der Grundlage eines solchen Referentenentwurfs dann einen Gesetzentwurf einbringen wird und ob dieser noch rechtzeitig vor Ablauf der Legislaturperiode verabschiedet werden kann, erscheint derzeit zumindest offen.

Aus unserer Sicht sollte – nicht zuletzt mit Blick auf die Erfahrungen aus der Corona-Krise – jetzt nicht mehr über das „Ob“ einer obligatorischen Alterssicherung der Selbständigen gestritten werden, sondern rasch das „Wie“, also die konkrete Ausgestaltung, geklärt werden, damit dieses wichtige Vorhaben noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

## Ausblick

Meine Damen und Herren,

Folie 12

auch wenn die gegenwärtige Legislaturperiode sich dem Ende nähert und in ihr bereits eine ganze Reihe von rentenpolitischen Reformmaßnahmen beschlossen wurden, ist also auch in den kommenden Monaten in diesem Bereich noch einiges möglich. Die Rentenversicherung wird die Politik bei der Vorbereitung entsprechender Gesetzesänderungen mit ihrem fachlichen Know How unterstützen und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen mit Nachdruck angehen, so wie wir das in der Vergangenheit stets getan haben und aktuell tun.

Dennoch möchte ich zum Schluss an Politik und Gesetzgeber appellieren, bei Reformprojekten deren verwaltungsmäßige Umsetzung auch in der Phase der Gesetzgebung stets mit im Auge zu haben. Denn Reformmaßnahmen können den angestrebten Zweck besser erreichen, wenn sie in annehmbarer Zeit und mit annehmbarem Aufwand umgesetzt werden können. Dies kommt dann auch der Akzeptanz der Reformen und der Rentenversicherung insgesamt zu Gute.

Abschlussfolie

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!